

Anhang 1 zu Antrag 3: Satzungsänderung

Antragsteller*in: Diözesanausschuss und Satzungsteam

Hiermit beantragen wir die untenstehenden Änderungen in unserer Satzung.

Begründung:

Die Begründungen zu den einzelnen Änderungen findet ihr in der Spalte ganz rechts in der Tabelle.
Vergleiche Anhang 1.

Bisheriger Formulierung	Neue Formulierung	Begründung
<p>I KjG in der Pfarrgemeinde</p> <p>1. Mitgliedschaft</p> <p>1.4 Schnuppermitgliedschaft</p> <p>Pfarreien, in denen in den letzten drei Jahren keine KjG-Pfarrgemeinschaft existiert hat, können ihre Mitglieder für ein Jahr als Schnuppermitglieder melden. Für dieses Jahr entsteht keine Beitragspflicht gegenüber dem Diözesanverband.</p> <p>Vertreter*innen dieser Pfarrgemeinschaften können als Gäste an der Bezirks-/Dekanatskonferenz und am Pfarrleiter*innentreff teilnehmen.</p>	<p>I KjG in der Pfarrgemeinde</p> <p>1. Mitgliedschaft</p> <p>1.4 Schnuppermitgliedschaft</p> <p>Pfarreien, in denen in den letzten drei Jahren keine KjG-Pfarrgemeinschaft existiert hat, können ihre Mitglieder für ein Jahr als Schnuppermitglieder melden. Für dieses Jahr entsteht keine Beitragspflicht gegenüber dem Diözesanverband.</p> <p>Vertreter*innen dieser Pfarrgemeinschaften können als Gäste an der Bezirks-/Dekanatskonferenz und am Pfarrleiter*innentreff teilnehmen.</p>	<p>S. bei Abschnitt II 2.6.2</p>

<p>Sie bleiben bei der Berechnung der Delegiertenzahl für die Diözesankonferenz unberücksichtigt.</p>	<p>Sie bleiben bei der Berechnung der Delegiertenzahl für die Diözesankonferenz unberücksichtigt.</p>	
<p>2. KjG-Pfarrgemeinschaft</p> <p>2.2 Mitgliedschaft im Dachverband</p> <p>Die Pfarrgemeinschaft ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde. Wurde ein Bezirksverband/Dekanatsverband gegründet, ist sie Mitglied im Bezirksverband/Dekanatsverband. Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und bildet mit diesen den BDKJ-Dekanatsverband.</p>	<p>2. KjG-Pfarrgemeinschaft</p> <p>2.2 Mitgliedschaft im Dachverband</p> <p>Die Ortsgruppe ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde. Wurde ein Bezirksverband/Dekanatsverband gegründet, ist sie Mitglied im Bezirksverband/Dekanatsverband. Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Jugendverbänden zusammen und bildet mit diesen den BDKJ auf mittlerer Ebene.</p>	<p>Beim BDKJ auf Bundesebene aber auch beim BDKJ in Mainz wird in der Satzung nur noch von Jugendverbänden und nicht mehr von Mitgliedsverbänden gesprochen. Deswegen muss es auch in unserer Satzung eine Anpassung geben. In der gesamten Satzung des Diözesanverbandes Mainz wird der Begriff Mitgliedsverbände durch Jugendverbände ersetzt.</p> <p>Da noch unklar ist, wie die mittlere Ebene des BDKJ in Zukunft heißen wird, wollen wir uns mit diesen Änderungen unabhängig von der Namensgebung des BDKJ machen.</p>

2.6. Rechtsform der Pfarrgemeinschaft

Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen wurde, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach § 54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215 CiC).

2.6. Rechtliche Regelungen

2.6.1 Staatliche und kirchliche Rechtsform der Ortsgruppe

Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen wurde, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach § 54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215 CiC).

2.6.2 Gemeinnützigkeit

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck der Ortsgruppe ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung kirchlicher Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Umsetzung der Grundlagen und Ziele der KjG. Dies beinhaltet Freizeitangebote, Bildungsangebote und religiöse Angebote.

Die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Begrifflichkeit Pfarrgemeinschaft wird nicht verwendet. Für Pfarrgemeinden und Finanzämter ist der Begriff Ortsgruppe eindeutiger. **Der Begriff Ortsgruppe ersetzt den Begriff Pfarrgemeinschaft in der gesamten Satzung.**

Die Mustersatzung für die Ortsgruppe wurde bisher nicht von allen Finanzämtern als gemeinnützig anerkannt. Mit diesem zusätzlichen Passus soll die Satzung so geschrieben sein, dass damit die Gemeinnützigkeit beantragt werden kann.

<p>2.7 Vertretung im Diözesanverband</p> <p>Ist ein Bezirksverband/Dekanatsverband vorhanden, erfolgt die Vertretung im Diözesanverband über den Bezirksverband/Dekanatsverband. Ist kein Bezirksverband/Dekanatsverband vorhanden, erfolgt die Vertretung über Delegierte, die durch den Pfarrleiter*<u>innentreff</u> gewählt werden.</p>	<p>2.7 Vertretung im Diözesanverband</p> <p>Ist ein Bezirksverband/Dekanatsverband vorhanden, erfolgt die Vertretung im Diözesanverband über den Bezirksverband/Dekanatsverband. Ist kein Bezirksverband/Dekanatsverband vorhanden, erfolgt die Vertretung über Delegierte, die durch den Pfarrleiter*<u>innentreff</u> gewählt werden.</p>	<p>S. bei Abschnitt II 2.6.2</p> <p>Wie soll eine Vertretung bei der Diözesankonferenz ohne Bezirks-/Dekanatsverband geregelt werden?</p>
<p>3.3.1 Aufgabe</p> <p>Zu den Aufgaben der Pfarrleitung gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde, • Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, • Einberufung und Leitung der Leitungsrunde, • Vertretung und Mitarbeit auf der Bezirks-/Dekanatsebene bzw. Diözesanebene der KJG, • Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden, • Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei sowie der Kommune tätigen Gemeinschaften und Gremien, • Verantwortung für die Finanzen, • Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter*innen), 	<p>3.3.1 Aufgabe</p> <p>Zu den Aufgaben der Pfarrleitung gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde, • Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, • Einberufung und Leitung der Leitungsrunde, • Vertretung und Mitarbeit auf der Bezirks-/Dekanatsebene bzw. Diözesanebene der KJG, • Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-<u>Jugendverbänden</u>, • Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei sowie der Kommune tätigen Gemeinschaften und Gremien, • Verantwortung für die Finanzen, • Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband (insbesondere der Gruppenleiter*innen), 	<p>S. bei Abschnitt I. 2.2</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Pfarreebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Pfarreebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen. 	
<p>II KjG im Dekanat/ Bezirk</p> <p>1. Bezirk/ Dekanat</p> <p>Die KjG-Pfarrgemeinschaften eines Dekanats bilden einen Bezirk/ein Dekanat, soweit sie sich nicht zu einem Bezirksverband/Dekanatsverband (II.2) zusammengeschlossen haben.</p> <p>Gemeinsames Organ der Pfarrgemeinschaften im Bezirk/Dekanat ist der Pfarrleiter*innentreff.</p> <p>Die Ziffer II.2.6.2 Regeln über den Pfarrleiter*innentreff des Bezirksverbandes/Dekanatsverbandes (siehe Ziffer II.2.6.2.x) gelten entsprechend, auch wenn kein Bezirksverband/Dekanatsverband besteht.</p>	<p>II KjG im Dekanat/ Bezirk</p> <p>1. Bezirk/ Dekanat</p> <p>Die KjG-Pfarrgemeinschaften eines Dekanats bilden einen Bezirk/ein Dekanat, soweit sie sich nicht zu einem Bezirksverband/Dekanatsverband (II.2) zusammengeschlossen haben.</p> <p>Der Begriff Dekanat bezieht sich auf die Strukturen, die es im Bistum Mainz bis zum 31.07.2022 gab.</p> <p>Gemeinsames Organ der Pfarrgemeinschaften im Bezirk/Dekanat ist der Pfarrleiter*innentreff.</p> <p>Die Ziffer II.2.6.2 Regeln über den Pfarrleiter*innentreff des Bezirksverbandes/Dekanatsverbandes (siehe Ziffer II.2.6.2.x) gelten entsprechend, auch wenn kein Bezirksverband/Dekanatsverband besteht.</p>	<p>Die Dekanate, auf die hier Bezug genommen wird, gibt es seit dem 01.08.2022 nicht mehr. Hier soll wieder Eindeutigkeit hergestellt werden.</p> <p>S. bei Abschnitt II 2.6.2</p>

2. Bezirksverband/ Dekanatsverband

2.1 Errichtung

Wollen sich die KjG-Pfarrgemeinschaften eines Bezirks/Dekanats oder mehrerer Bezirke/Dekanate in der Weise zusammenschließen, dass sie einen Bezirksverband/Dekanatsverband bilden, so beruft der Pfarrer*innentreff eine Gründungskonferenz nach den Regeln der Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz ein.

2. Bezirksverband/ Dekanatsverband

2.1 Errichtung

Wollen sich die KjG-Pfarrgemeinschaften eines Bezirks/Dekanats oder mehrerer Bezirke/Dekanate in der Weise zusammenschließen, dass sie einen Bezirksverband/Dekanatsverband bilden, so berufen mind. $\frac{2}{3}$ der Pfarrer*innen des Bezirks/Dekanats eine Gründungskonferenz nach den Regeln der Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz ein.

S. bei Abschnitt II 2.6.2

Wer beruft eine Gründungskonferenz für die Gründung eines Bezirks-/Dekanatsverbands ein?

2.2.5 Satzung

Der Bezirks-/Dekanatsverband kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Bezirks-/Dekanatssatzung geben. Diese Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde, die Mitgliedschaft im Diözesanverband,
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene,
- einen Pfarrleiter*innentreff,
- eine Bezirks-/Dekanatskonferenz gemäß den nachfolgenden Ziffern,
- eine Bezirks-/Dekanatsleitung gemäß den nachfolgenden Ziffern.

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend.

Änderungen der Satzung können nur von der Bezirks-/Dekanatskonferenz beschlossen werden. Es müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag muss den Mitgliedern der Bezirks-/Dekanatskonferenz wenigstens drei Wochen vorher in Textform mitgeteilt worden sein.

2.2.5 Satzung

Der Bezirks-/Dekanatsverband kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Bezirks-/Dekanatssatzung geben. Diese Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde, die Mitgliedschaft im Diözesanverband,
- die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Bezirksebene,
- einen Pfarrleiter*innentreff,
- eine Bezirks-/Dekanatskonferenz gemäß den nachfolgenden Ziffern,
- eine Bezirks-/Dekanatsleitung gemäß den nachfolgenden Ziffern.

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet abschließend.

Änderungen der Satzung können nur von der Bezirks-/Dekanatskonferenz beschlossen werden. Es müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag muss den Mitgliedern der Bezirks-/Dekanatskonferenz wenigstens drei Wochen vorher in Textform mitgeteilt worden sein.

S. bei Abschnitt II 2.6.2

2.4 Vermögen

2.4.1 Auflösung

Bei Auflösung fällt das gesamte Vermögen an den Diözesanverband, der es treuhänderisch für den Bezirk/ das Dekanat verwaltet.

Der Diözesanverband darf das Vermögen des Bezirksverbands/Dekanatsverbands nicht zu anderen Zwecken als zur Förderung der KjG-Arbeit im Bezirk/Dekanat verwenden.

Im Ausnahmefall kann der Diözesanausschuss auf Antrag beschließen, dass das Vermögen von dem für die Kontaktarbeit in diesem Bezirk/Dekanat zuständigen Mitglied der Diözesanleitung verwaltet wird.

Ein Ausnahmefall kann unter anderem dann vorliegen, wenn die Arbeit im Bezirk/Dekanat auch ohne Bezirksverband/Dekanatsverband in vergleichbarem Umfang vom Pfarrleiter*innentreff weitergeführt wird.

Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet allein der Diözesanausschuss.

2.4 Vermögen

2.4.1 Auflösung

Bei Auflösung fällt das gesamte Vermögen an den Diözesanverband, der es treuhänderisch für den Bezirk/ das Dekanat verwaltet.

Der Diözesanverband darf das Vermögen des Bezirksverbands/Dekanatsverbands nicht zu anderen Zwecken als zur Förderung der KjG-Arbeit im Bezirk/Dekanat verwenden.

Im Ausnahmefall kann der Diözesanausschuss auf Antrag beschließen, dass das Vermögen von dem für die Kontaktarbeit in diesem Bezirk/Dekanat zuständigen Mitglied der Diözesanleitung verwaltet wird.

Ein Ausnahmefall kann unter anderem dann vorliegen, wenn die Arbeit im Bezirk/Dekanat auch ohne Bezirksverband/Dekanatsverband in vergleichbarem Umfang vom Pfarrleiter*innentreff weitergeführt wird.

Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet allein der Diözesanausschuss.

S. bei Abschnitt II 2.6.2

Von wem soll die Arbeit im Dekanat/Bezirk weitergeführt werden?

<p>2.6 Organe des Bezirksverband/Dekanatsverbands</p> <p>Organe des Bezirksverbands/Dekanatsverbands sind der Pfarrleiter*innentreff, die Bezirksleitung/Dekanatsleitung, der Bezirksausschuss/Dekanatsausschuss und die Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz.</p>	<p>2.6 Organe des Bezirksverband/Dekanatsverbands</p> <p>Organe des Bezirksverbands/Dekanatsverbands sind der Pfarrleiter*innentreff, die Bezirksleitung/Dekanatsleitung, der Bezirksausschuss/Dekanatsausschuss und die Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz.</p>	<p>S. bei Abschnitt II 2.6.2</p>
<p>2.6.1.3 Einberufung</p> <p>Die Bezirks-/Dekanatskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Bezirks-/Dekanatsleitung mit einer Frist von mind. 4 Wochen einberufen und geleitet.</p> <p>Eine Bezirks-/Dekanatskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrleitungen oder der Pfarrleiter*innentreff dies beantragt.</p>	<p>2.6.1.3 Einberufung</p> <p>Die Bezirks-/Dekanatskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Bezirks-/Dekanatsleitung mit einer Frist von mind. 4 Wochen einberufen und geleitet.</p> <p>Eine Bezirks-/Dekanatskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrleitungen oder der Pfarrleiter*innentreff dies beantragt.</p>	<p>S. bei Abschnitt II 2.6.2</p>

2.6.2 Pfarrleiter*innentreff

Der Pfarrleiter*innentreff berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Bezirksverbands/Dekanatsverbands / Bezirks/Dekanats.

2.6.2.1 Aufgabe

Der Pfarrleiter*innentreff hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften,
- Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes und Einbringen von Anfragen an die Diözesankonferenz sowie Sorge für die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen auf Bezirksebene/Dekanatsebene,
- Planung und Vorbereitung der Bezirkskonferenz/ Dekanatskonferenz sofern es keinen Bezirksausschuss/ Dekanatsausschuss gibt,
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz, sofern es keinen Bezirksausschuss/Dekanatsausschuss gibt,
- Wahl der Delegierten zur Diözesankonferenz und ggf. zur Dekanatsversammlung des BDKJ, sofern keine Bezirksleitung/Dekanatsleitung vorhanden ist oder die

2.6.2 Pfarrleiter*innentreff

Der Pfarrleiter*innentreff berät über die Arbeit und beschließt über laufende wichtige Angelegenheiten des Bezirksverbands/Dekanatsverbands / Bezirks/Dekanats.

2.6.2.1 Aufgabe

Der Pfarrleiter*innentreff hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften,
- Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes und Einbringen von Anfragen an die Diözesankonferenz sowie Sorge für die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen auf Bezirksebene/Dekanatsebene,
- Planung und Vorbereitung der Bezirkskonferenz/ Dekanatskonferenz sofern es keinen Bezirksausschuss/ Dekanatsausschuss gibt,
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz/Dekanatskonferenz, sofern es keinen Bezirksausschuss/Dekanatsausschuss gibt,
- Wahl der Delegierten zur Diözesankonferenz und ggf. zur Dekanatsversammlung des BDKJ, sofern keine Bezirksleitung/Dekanatsleitung vorhanden ist oder die

Der Abschnitt 2.6.2 über den Pfarrleiter*innentreff (PLT) wird komplett gestrichen.

Der PLT soll laut Satzung mind. 2x im Jahr tagen. In der Realität passiert das in den wenigsten Dekanaten/Bezirken. An der Regelung für die Delegation hat sich die Diko 2023 gestoßen. Wenn der PLT nicht mehr in der Satzung steht, ist jedes Dekanat/jeder Bezirk frei, sich weiterhin in dieser Form zu treffen, muss es aber nicht und muss sich nicht an die in der bisherigen Satzung festgelegten Regelungen halten. Entscheidungen, die einen Beschluss bedürfen, wie z.B. die Wahl der Delegation für die Diözesankonferenz, können und finden in der Regel sowieso weiterhin auf der Dekanats-/Bezirkskonferenz statt(finden).

Bezirksleitung/Dekanatsleitung nicht alle zur Verfügung stehenden Plätze besetzt.

2.6.2.2 Zusammensetzung

- aus jeder Pfarrgemeinschaft zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts. Kann die Pfarrleitung selbst nicht teilnehmen, kann sie andere Mitglieder ihrer Pfarrgemeinschaft unter Berücksichtigung der geschlechtergerechten Besetzung delegieren.
- die Mitglieder der Bezirksleitung/Dekanatsleitung.

Beratende Mitglieder sind:

- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde,
- ein Mitglied des Dekanatsvorstandes des BDKJ bzw. der*die Referent*in des BDKJ.

Besteht der Bezirksverband/Dekanatsverband aus mehreren Bezirken/Dekanaten, kann pro Bezirk/Dekanat ein*e BDKJ-Vertreter*in bzw. ein*e BDKJ-Referent*in entsandt werden.

Gäste können von der Bezirksleitung/Dekanatsleitung eingeladen werden.

2.6.2.3 Einberufung

Bezirksleitung/Dekanatsleitung nicht alle zur Verfügung stehenden Plätze besetzt.

2.6.2.2 Zusammensetzung

- aus jeder Pfarrgemeinschaft zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts. Kann die Pfarrleitung selbst nicht teilnehmen, kann sie andere Mitglieder ihrer Pfarrgemeinschaft unter Berücksichtigung der geschlechtergerechten Besetzung delegieren.
- die Mitglieder der Bezirksleitung/Dekanatsleitung.

Beratende Mitglieder sind:

- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde,
- ein Mitglied des Dekanatsvorstandes des BDKJ bzw. der*die Referent*in des BDKJ.

Besteht der Bezirksverband/Dekanatsverband aus mehreren Bezirken/Dekanaten, kann pro Bezirk/Dekanat ein*e BDKJ-Vertreter*in bzw. ein*e BDKJ-Referent*in entsandt werden.

Gäste können von der Bezirksleitung/Dekanatsleitung eingeladen werden.

2.6.2.3 Einberufung

<p>Der Pfarrer*innentreff tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er wird von der Bezirksleitung/Dekanatsleitung einberufen. Den Vorsitz hat die Bezirksleitung/Dekanatsleitung. Ist keine Bezirksleitung/Dekanatsleitung vorhanden, ist die Diözesanleitung für Einberufung und Leitung verantwortlich.</p>	<p>Der Pfarrer*innentreff tritt nach Bedarf, mindestens je doch zweimal jährlich zusammen. Er wird von der Bezirksleitung/Dekanatsleitung einberufen. Den Vorsitz hat die Bezirksleitung/Dekanatsleitung. Ist keine Bezirksleitung/Dekanatsleitung vorhanden, ist die Diözesanleitung für Einberufung und Leitung verantwortlich.</p>	
<p>III. 1.4 Satzung</p>	<p>III 1.4 Satzung III 1.4.1 Satzung auf Diözesanebene</p>	<p>Neue Überschrift ergänzt</p>
<p>II. 2.2.5 Satzung</p>	<p>II. 2.2.5 Satzung III. 1.4.2 Satzung auf Dekanats-/Bezirksebene</p>	<p>Abschnitt verschieben</p>
<p>I. 2.8 Satzung</p>	<p>I. 2.8 Satzung III. 1.4.3 Satzung in der Ortsgruppe</p>	<p>Abschnitt verschieben</p>

2.8 Satzung

Die Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Pfarrsatzung geben. Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde,
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband,
- die Zugehörigkeit zum BDKJ,
- eine Mitgliederversammlung gemäß den nachfolgenden Ziffern,
- eine Pfarrleitung gemäß den nachfolgenden Ziffern,
- eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und ziviles Recht) der Pfarr- bzw. Ortsgruppe. Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215 CIC).

Die zur Genehmigung vorgelegte Satzung darf der Satzung des Diözesanverbandes nicht widersprechen. In diesem Rahmen bedarf sie der Zustimmung der Bezirksleitung/Dekanatsleitung. Ist die Pfarrgemeinschaft nicht Mitglied in einem Bezirksverband/Dekanatsverband, bedarf die Satzung der Zustimmung der Diözesanleitung.

2.8 Satzung

Die Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Pfarrsatzung geben. Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde,
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband,
- die Zugehörigkeit zum BDKJ,
- eine Mitgliederversammlung gemäß den nachfolgenden Ziffern,
- eine Pfarrleitung gemäß den nachfolgenden Ziffern,
- eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und ziviles Recht) der Pfarr- bzw. Ortsgruppe. Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215 CIC).
- Erklärung zur Gemeinnützigkeit gemäß 2.6.2.

Die zur Genehmigung vorgelegte Satzung darf der Satzung des Diözesanverbandes nicht widersprechen. In diesem Rahmen bedarf sie der Zustimmung des Diözesanausschusses. Ist die Pfarrgemeinschaft nicht Mitglied in einem Bezirksverband/Dekanatsverband, bedarf die Satzung der Zustimmung der Diözesanleitung.

Ergänzung der Gemeinnützigkeit (s. 2.6.2.)

Der Diözesanausschuss, in der Regel unterstützt durch das Satzungsteam, kennt sich mit der Satzung gut aus, sodass sich für eine Prüfung nicht noch eine Dekanats-/Bezirksleitung mit der Satzung auseinandersetzen muss. In der Praxis wurde es bisher schon so gehandhabt.

2.9 Auflösung, Ausschluss und Wiedegründung

2.9.1 Auflösung, Vermögen & Wiedegründung einer Pfarrgemeinschaft

[...]

Das Vermögen der Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an die nächsthöhere KJG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen. Gründet sie sich nicht erneut, ist das Geld im Sinne des Vereinszweckes der Pfarrei zu verwenden oder an Dritte zu spenden.

2.9 Auflösung, Ausschluss und Wiedegründung

2.9.1 Auflösung, Vermögen & Wiedegründung einer Pfarrgemeinschaft

[...]

Das Vermögen der Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an **den KJG-Diözesanverband Mainz**. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zur Förderung der Jugendhilfe und Förderung kirchlicher Zwecke zu verwalten. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen. Gründet sie sich nicht erneut, ist das Geld im Sinne des Vereinszweckes der Pfarrei zu verwenden oder an Dritte zu spenden.

Im Zuge der Umsatzsteuerreform wurde die Satzung mit der Formulierung, dass das Vermögen an die nächsthöhere KJG-Ebene geht, von einigen Finanzämtern nicht anerkannt, da diese in der Regel nicht als gemeinnützig anerkannt ist.

III. KjG in der Diözese

2. Organe des Diözesanverbandes

2.1 Diözesankonferenz

2.1.3 Einberufung

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich.

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Bezirksleitungen/Dekanatsleitungen bzw. Bezirke/Dekanate dies beantragt.

III. KjG in der Diözese

2. Organe des Diözesanverbandes

2.1 Diözesankonferenz

2.1.3 Einberufung

Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich. Die Diözesankonferenz kann grundsätzlich hybrid stattfinden, das heißt die Mitglieder können in Präsenz oder über Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen. Auf Beschluss der Diözesanleitung kann die Diözesankonferenz ausschließlich über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Bezirksleitungen/Dekanatsleitungen bzw. Bezirke/Dekanate dies beantragt.

Die Möglichkeit der hybriden oder rein digitalen Diözesankonferenz soll auch zukünftig gegeben sein. Auch wenn das Vereinsrecht seit 2023 vorsieht, dass hybride Mitgliederversammlungen auch ohne Satzungsänderungsantrag möglich sind, soll das hier explizit genannt werden, damit es nicht in Vergessenheit gerät.

2.3 Diözesanleitung

2.3.3 Amtszeit

Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

Sie beginnt mit dem Ende der Diözesankonferenz auf der*die Kandidat*in gewählt wurde und endet mit dem Ende der 2. ordentlichen Diözesankonferenz in der Amtszeit.

2.3 Diözesanleitung

2.3.3 Amtszeit

Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

Sie beginnt mit dem Ende der Diözesankonferenz auf der*die Kandidat*in gewählt wurde und endet mit dem Ende der 2. ordentlichen Diözesankonferenz in der Amtszeit.

Wird das Amt der Diözesanleitung hauptamtlich ausgeübt, kann die Diözesankonferenz den genauen Beginn auf Antrag beschließen. Zudem kann die Diözesankonferenz bei Bedarf eine Verlängerung der Amtszeit um max. ein halbes Jahr auf Antrag beschließen.

Der Stellenwechsel von hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter*innen findet im Bistum Mainz in der Regel zum 1. August statt. Die Personalabteilung des Bistums möchte – wenn keine Gründe dagegen sprechen – das entsprechende Dekret (Beauftragung für eine bestimmte Stelle) gerne von 1.8. bis 31.7. des übernächsten Jahres ausstellen und damit gleichzeitig kein anderes Verfahren praktizieren, als es unsere Satzung vorsieht. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen ein Stellenantritt sofort oder zeitnah nach der Konferenz möglich ist und/oder nach der Konferenz direkt die Stelle wechseln kann. Deshalb ist der Antrag bewusst so offen formuliert.